

STADT VILSBIBURG

Regierungsbezirk Niederbayern
Landkreis Landshut

DECKBLATT NR. 26 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT LANDSCHAFTSPLAN

„SO Photovoltaik V Thalham“

**Zusammenfassende Erklärung
nach § 6a Abs. 1 BauGB**

zur festgestellten Fassung vom 18.09.2023

Deckblatt Nr. 26 zum Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan, „Sondergebiet Photovoltaik V Thalham“

Zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB vom 18.09.2023

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 6a Abs 1 Baugesetzbuch (BauGB) gilt:

„Dem wirksamen Flächennutzungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.“

2. Planungsanlass

Mit Beschluss vom 19.10.2021 hat die Stadt Vilsbiburg die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 26 beschlossen.

Ziel dieser Bauleitplanung ist es, Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den Flächen südlich der Bahnlinie Neu- markt–Sankt Veit – Landshut im Anschluss an die bestehende PV-Freiflächenanlage „Bürger-Solar-Freiflächenpark Vilsbiburg“ im südöstlichen Stadtgebiet Vilsbiburgs zu entwickeln.

3. Planungsziele und Planungserfordernis

Die Stadt Vilsbiburg will basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge einen aktiven und insbesondere wesentlichen Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung leisten. Zudem ist es Ziel, einen aktiven und wesentlichen Beitrag zur Ressourcenschonung von endlichen Primärenergieträgern (u.a. Erdöl, Gas, Kohle) und zum Ausstieg aus der Atomenergie zu leisten. Des Weiteren sollen die Anlagen einen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung in Deutschland durch den Ausbau erneuerbarer Energien liefern. Gemäß § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Die Stadt Vilsbiburg hat in den vergangenen Jahren bereits Photovoltaik-Freilandanlagen entlang der Bahnlinie Neu- markt–Sankt Veit – Landshut ermöglicht. Die Bürgersolarfreiflächenanlage zwischen Veldener Straße und Thalham südlich der Bahnlinie wurde in bisher zwei Abschnitten errichtet:

- 2013 Sondergebiet Photovoltaik I „Bürger-Solar-Freiflächenpark Vilsbiburg“ auf Fl.-St. 342 und 357 südlich der Bahnlinie. Gesamtfläche ca. 7,4 ha.
- 2017 Sondergebiet Photovoltaik II „Bürger-Solar-Freiflächenpark Vilsbiburg – Erweiterung Ost“ auf Fl.-St. 358, südlich der Bahnlinie. Gesamtfläche ca. 2,98 ha.

Zudem wurde ein Sondergebiet für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage nördlich der Bahnlinie errichtet.

- 2019 Sondergebiet Photovoltaik III „Sondergebiet für Photovoltaikfreifläche“ auf Fl.-St. 313, nördlich der Bahnlinie, Gesamtfläche ca. 2,92 ha.

Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen des EEG 2023 (Erneuerbare-Energien-Gesetz) besteht die Möglichkeit einer Förderung von Photovoltaik-Freilandanlagen in einem Korridor bis zu 500 m beiderseits von Bahnlinien. Es ist beabsichtigt, die bestehenden Freilandanlagen im südlichen Stadtgebiet Vilsbiburgs durch zusätzliche Flächen zu ergänzen. Das Vorhaben ist eingebunden in weitere Entwicklungsvorhaben für PV-Freilandanlagen, die südöstlich des angrenzenden Stadtgebietes von Vilsbiburg entlang der Bahnlinie entwickelt werden sollen.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzungsänderung zu schaffen, ist die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 26 erforderlich.

4. Kurzbeschreibung des Planinhaltes

Der Änderungsbereich soll als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO für die Nutzung erneuerbarer Energien dargestellt werden. Zweckbestimmung ist die Errichtung und der Betrieb einer Fotovoltaik-Freilandanlage zur Erzeugung elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie. Geplant ist die Errichtung aufgeständerter Fotovoltaik-Module (Tisch-Reihenanlagen). An den Außen Grenzen sind gliedernde und abschirmende Grünflächen dargestellt.

5. Ablauf des Verfahrens

19.10.2021	Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 26.
21.11.2022	Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.
28.11.2022 – 30.12.2022	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung zum Vorentwurf in der Fassung vom 20.10.2022 sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB zum Vorentwurf in der Fassung vom 20.10.2022.
23.05.2023	Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen
mks Architekten – Ingenieure GmbH Mühlenweg 8 94347 Ascha www.mks-ai.de	

Beteiligung, Billigung des Entwurfs und Auslegungsbeschluss.

- 13.06.2023 – 13.07.2023 Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB zum Entwurf in der Fassung vom 23.05.2023.
- 18.09.2023 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.
- Feststellungsbeschluss zum Deckblatt Nr. 26 in der Fassung vom 18.09.2023.
- 10.11.2023 Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung des Deckblattes Nr. 26 mit Bescheid des Landratsamtes Landshut vom 10.11.2023 durch Fristablauf gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB, AZ 40/Flnpln.D 26/Vilsbiburg.

6. Umweltbelange

Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht bildet einen eigenen Teil der Begründung.

Aufgrund der Art der vorgesehenen Nutzung sind bezogen auf die Schutzgüter überwiegend geringe bis mittlere Umweltauswirkungen zu erwarten. Durch Festsetzungen hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Festsetzungen zur Grünordnung wurden insbesondere die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Arten und Biotope sowie Landschaftsbild reduziert.

Zur Vermeidung und Minderung erheblicher Umweltauswirkungen auf die vorrangig betroffenen Schutzgüter Boden und Landschaftsbild wurde die Darstellung der Bauflächen auf das erforderliche Maß beschränkt. Bestehende Biotop- und Gehölzstrukturen werden durch die Planänderung nicht betroffen. Durch die Darstellung abschirmender Grünflächen ist eine angemessene landschaftliche Einbindung gewährleistet.

Weitergehende Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die betroffenen Schutzgüter sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erarbeiten.

Im Ergebnis sind die Auswirkungen der Änderung durch Deckblatt Nr. 26 als umweltverträglich zu werten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

7. Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

7.1. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit welche nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 21.11.2022 in der Zeit vom 28.11.2022 bis einschließlich 30.12.2022 durchgeführt wurde, sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

7.2. Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung, welche nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 05.06.2023 in der Zeit vom 13.06.2023 bis einschließlich 13.07.2023 durchgeführt wurde, sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

8. Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

8.1. Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurde nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 21.11.2022 in der Zeit vom 28.11.2022 bis einschließlich 30.12.2022 durchgeführt. Hierbei wurde zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgefördert. Es sind folgende Stellungnahmen mit umweltrelevanten Aspekten eingegangen.

Wesentliche Inhalte aus den Stellungnahmen:

- **Regierung von Niederbayern und Regionaler Planungsverband Landshut:** Gewählter, vorbelasteter Standort entspricht dem Grundsatz 6.2.3 LEP, Erfordernis der besonderen Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange (Lage im Vorranggebiet für die Wasserversorgung T 50).
- **Staatliches Bauamt Landshut:** Blendwirkung des Verkehrs auf der Bundesstraße B 299 und der Staatsstraße St 2087 muss ausgeschlossen sein.
- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:** Hinweis zur Haftung für Beeinträchtigungen aus und Duldung der landwirtschaftlichen Nutzung, Verhinderung von Verunkrautung der Flächen, Hinweis auf Fallbereiche des angrenzenden Waldbestandes.
- **Bayerischer Bauernverband:** Entzug landwirtschaftlicher Flächen guter Bonität Gebot der Abwägung
- **BUND Naturschutz, Kreisgruppe Landshut:** Hinweis auf Beachtung des Biotopverbundes im Landschaftsplan.

Berücksichtigung in der Abwägung:

- **Regierung von Niederbayern und Regionaler Planungsverband Landshut:** Gewählter, vorbelasteter Standort entspricht dem Grundsatz 6.2.3 LEP, wasserwirtschaftliche Belange (Lage am Rande des Vorranggebietes für die Wasserversorgung T 50) werden im Umweltbericht als Bestandteil der Begründung berücksichtigt.
- **Staatliches Bauamt Landshut:** ein Ausschluss von Blendwirkungen auf den Verkehr auf der Bundesstraße B 299 und der Staatsstraße St 2087 wird in der Begründung, Punkt Immissionsschutz ausgeführt.
- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:** Hinweis zur Haftung für Beeinträchtigungen aus und Duldung der landwirtschaftlichen Nutzung, Verhinderung von Verunkrautung der Flächen, Hinweis auf Fallbereiche des angrenzenden Waldbestandes.
- **Bayerischer Bauernverband:** Das überragende öffentliche Interesse an der Stromerzeugung mittels erneuerbarer Energien wird als vorrangiger Belang höher gewichtet als der temporäre Entzug landwirtschaftlicher Flächen. Diese Begründung für den temporären, vollständig reversiblen Entzug landwirtschaftlicher Flächen wird in der Begründung bzw. im Umweltbericht berücksichtigt.
- **BUND Naturschutz, Kreisgruppe Landshut:** umfangreiche Randeingrünung und Begrünung der Anlagen tragen zum Ziel des Bayerischen Naturschutzgesetzes, den Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15 % der bayerischen Offenlandfläche zu erweitern, bei, da diese eine Anreicherung von Lebensräumen für zahlreiche Arten mitbringen, die in der ausgeräumten Kulturlandschaft bisher nicht vorhanden sind.

8.2. Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Wesentliche Inhalte aus den Stellungnahmen:

- keine über die Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung hinausgehenden Anregungen

Berücksichtigung in der Abwägung:

- auf Flächennutzungsplanebene keine zusätzlichen Belange zu berücksichtigen.
-

9. Abwägung der Planungsalternativen

Im Stadtgebiet Vilsbiburgs eignen sich nach den derzeitigen Bestimmungen des EEG ausschließlich Flächen im 500 m-Korridor beidseits der Bahnlinie Neumarkt St.-Veit – Landshut für die Entwicklung von Photovoltaik-Freilandanlagen. Bei den möglichen Standorten kommen überwiegend bahnbegleitende Ackerflächen infrage, deren Standortvoraussetzungen im Wesentlichen gleich zu bewerten sind. Siedlungsnahе Flächen in den unmittelbaren Ortsbereichen werden für die Errichtung von Freiland-Photovoltaikanlagen nicht befürwortet. Die Errichtung der Anlagen innerhalb bereits Verkehrlich vorbelasteter Flächen minimiert die Auswirkungen auf die Umwelt. Durch die vorgelegte Planung werden keine Ausschlusskriterien des Kriterienkataloges der Stadt Vilsbiburg vom 10. Mai 2021 erfüllt (vgl. Punkt 3.2. Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen).

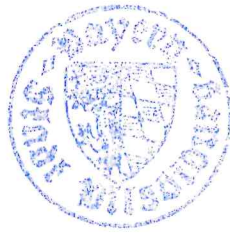
Aufgrund der engen Standortbindung an die Bahnlinie bestehen keine wesentlichen Alternativen für die Errichtung derartiger Anlagen.

Planungsalternativen zur Erschließung sind auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) darzustellen.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten und wird weiter bewirtschaftet.

Die Stadt Vilsbiburg kann dann ihr Ziel, erneuerbare Energien verstärkt zu fördern und einen weiteren signifikanten Beitrag zum Klimaschutz und zur Sicherung der Energieversorgung zu leisten nicht umsetzen.

Vilsbiburg, den 20.11.2023



Sibylle Entwistle, 1. Bürgermeisterin